

LAB/ Lohnsteuerhilfeverein e.V.

Beitragsordnung

gültig ab 01.01.2020
(beschlossen in der Vorstandssitzung vom 06.12.2019)

§ 1 Beitragspflicht

Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages besteht unabhängig davon, ob die angebotene Hilfe zur steuerlichen Beratung in Anspruch genommen wird oder nicht. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen daneben eine Aufnahmegebühr. Ehegatten/Lebenspartner, die das Wahlrecht zur Zusammenveranlagung haben, zahlen einen gemeinsamen Beitrag.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Die Beitragshöhe richtet sich nach der Beitragsbemessungsgrundlage. Beitragsbemessungsgrundlage bilden die steuerpflichtigen Einnahmen einschließlich Renten und Unterhaltszahlungen, pauschal versteuerter Arbeitslohn aus Mini-Jobs und pauschal versteuerte Arbeitgeberleistungen, steuerfreie Arbeitgeberleistungen, steuerfreie Stipendien, die Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, usw.) und ausländischen Einnahmen des Mitglieds, bei Ehegatten/Lebenspartnern die entsprechenden Einnahmen beider Mitglieder. Maßgeblich sind
- a) bei Eintritt in den Verein (ohne Begründung einer rückwirkenden Mitgliedschaft):
die Einnahmen des Jahres, das dem Beitrittsjahr vorangeht,
 - b) bei Begründung einer rückwirkenden Mitgliedschaft
 - aa) für das Jahr des Vollzugs des Vereinsbeitritts:
die Einnahmen des Jahres, das diesem Jahr vorangeht,
 - bb) für die anderen Jahre:
die Einnahmen des jeweiligen Beitragsjahres,
 - c) bei Bestandsmitgliedern:
die Einnahmen des Vorjahres, die dem Verein zum Zeitpunkt der Beitragsanforderung bekannt sind.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Festsetzung des Beitrages notwendigen Angaben zu machen. Bei rückwirkendem Vereinsbeitritt gilt als Beitrittsjahr das Jahr, für das die Mitgliedschaft erstmals begründet wird.

- (2) Der Jahresbeitrag ergibt sich aus der folgenden Beitragstabelle, die bei einem rückwirkenden Vereinsbeitritt auch für diese Jahre maßgeblich ist:

	netto	USt	brutto
Aufnahmegebühr	21,01 €	4,99 €	25,00 €
Grundbeitrag	42,02 €	7,98 €	50,00 €
Steigerungsbeitrag pro volle tausend Euro der Beitragsbemessungsgrundlage	1,68 €	0,32 €	2,00 €
Höchstbeitrag	252,10 €	47,90 €	300,00 €

Der Höchstbeitrag beträgt 300,00 € (brutto). Aus sozialen Aspekten kann der Höchstbeitrag, wie oben in der Tabelle abgebildet, ermäßigt werden.

§ 3 Beitragsfälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist im Jahr des Vereinsbeitritts sofort, danach jeweils zum 01. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Ein Anspruch auf Leistung besteht nur dann, wenn alle fälligen Beiträge bezahlt sind; dies ist auf Verlangen nachzuweisen.

Wird der Mitgliedsbeitrag – nach Beitragsfälligkeit und Zahlungsaufforderung – nicht gezahlt, ist grundsätzlich ein Mahnverfahren durchzuführen (Punkt 3 des Gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Länder vom 30. Mai 1990). Im Mahnverfahren wird der Höchstbeitrag fällig. Zuzüglich wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € (inkl. USt) erhoben.

§ 4 Beitragsbefreiungen

Von der Beitragspflicht befreit sind

- a) Ehrenvorsitzende,
- b) Ehrenmitglieder,
- c) passive Mitglieder, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen.

§ 5 Erstattung von Auslagen und Gebühren

Die jährlich entstehenden Kosten für die erstmalige Aufforderung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags hat ausschließlich der Verein zutragen. Etwas anderes gilt für Gebühren und Auslagen, die dem Verein im Rahmen der Beitragserhebung entstehen. Diese sind von den Mitgliedern zu erstatten. Dies gilt insbesondere, wenn der Verein Belastungen deshalb zu tragen hat, weil die Mitglieder Adressänderungen oder – bei Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA) bzw. anderen Bankabbuchungsverfahren – Änderungen der Bank- oder Kontenverbindungen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilen.

§ 6 SEPA-Basislastschriftverfahren

Wenn als Zahlungsweg zwischen Mitglied und Verein das SEPA-Basislastschriftverfahren vereinbart wurde, ist der Beitragszahler verpflichtet, das dazu notwendige Mandat zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des Kontos bei Fälligkeit zu sorgen. Die Frist für die Vorabankündigung (Prenotification) wird auf einen Tag verkürzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Der Vorstand

Anlage

Anlage zu § 2 der Beitragsordnung 2020 (Beitragshöhe)

Lohnersatzleistungen sind zum Beispiel:

Leistungen aus der Krankenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Verletzten-
geld, Kurzarbeitergeld, Aufstockungsbetrag zur Altersteilzeit, Winterausfallgeld, Schlechtwettergeld usw.

Beispiel zur Beitragsberechnung:

Die Mitglieder, ein Ehepaar, erzielten im Vorjahr folgende Einnahmen:

Bruttoarbeitslohn Ehemann 27.000,00 €

Zinseinnahmen gemeinsam 600,00 €

Bruttoarbeitslohn Ehefrau 8.000,00 €

Mutterschaftsgeld Ehefrau 2.100,00 €

Zuschuss zum Mutterschaftsgeld 1.700,00 €

Elterngeld Ehefrau 5.400,00 €

Kindergeld 752,00 €

Mieteinnahmen gemeinsam 3.000,00 €

Bemessungsgrundlage für Beitrag 48.552,00 €

Ermittlung des Beitrages:

Grundbeitrag **50,00 €**

zzgl. Steigerungsbeitrag i.H.v. 2,00 Euro pro volle tausend Euro der

Bemessungsgrundlage (48.552 Euro) $48 \times 2,00 \text{ Euro} = 96,00 \text{ €}$.

Mitgliedsbeitrag: 146,00 €